

Markt Offingen



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates Offingen

am **04.05.2020** von 18:00 Uhr bis 19:22 Uhr
im Sitzungssaal der Mindelhalle Offingen

Offingen, 18.05.2020

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Thomas Wörz

Mitglieder:

Herr Georg Bader

Frau Luise Bader

Frau Monika Bender

Frau Maria-Luise Eberle

Herr Karsten Feil

Herr Florian Haupeltshofer

Herr Karl Krupka

Herr Daniel Mayer

Herr Dr. med. Frank Reuther

Herr Thomas Rohrhirsch

Herr Kurt Schweizer

Herr Michael Süß

Frau Katja Vielweib

Herr Christian Zahler

Herr Dr. Rüdiger Zischak

Entschuldigt abwesend:

Frau Monika Schweizer

krank

Protokollführerin:

Baur Manuela

Die Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 17

Die Marktgemeinderatsmitglieder wurden am 28.04.2020 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Bürger fragen

Aus den Reihen der Bürgerschaft ergehen keine Wortmeldungen.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
2. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
3. Wahl des/r zweiten Bürgermeisters/in
4. Wahl des/r dritten Bürgermeisters/in
5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
6. Bildung und Besetzung von Ausschüssen, Anzahl, Größe
7. Besetzung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen
8. Besetzung der Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel
9. Besetzung Schulverbände Offingen, Gundremmingen
10. Besetzung von Referenten
11. Besetzung Vertreter im Rechtlerausschuss
12. Bestellung und Vorschlag zum Eheschließungsstandesbeamten der VGem. Offingen
13. Erlaß einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
14. Erlass einer Geschäftsordnung
15. Besetzung der Vertreter im Verwaltungsrat der gKU Schwaben Mitte
16. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.04.2020
17. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
18. Sonstiges
- 18.1 Sonstiges; Partnergemeinde Kemtau - Anmeldung für Ausflug
- 18.2 Sonstiges; Digitale Ratsarbeit - Schulung und Tablets für neue Marktgemeinderatsmitglieder
- 18.3 Sonstiges; Ertüchtigung Bolzplatz

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder folgende Unterlagen:

Belehrungen über die Einhaltung von Datenschutz und Korruptionsprävention, zudem die Merkblätter.

Erklärung Erhebung personenbezogener Daten und Einwilligung, einschl. Merkblatt.

Erklärungen RIS Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung; Zugangsdaten; Richtlinie für die digitale Gremiumsarbeit.

Die Marktgemeinderatsmitglieder werden gebeten, die Unterlagen innerhalb der nächsten zwei Wochen zu unterzeichnen und an die Verwaltung zurück zu geben.

1. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister des Marktes Offingen, Herr Thomas Wörz vereidigt gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder:

Dr. Frank Reuther
Kurt Schweizer
Monika Bender
Luise Bader
Christian Zahler
Daniel Mayer

mit folgender Eidesformel, Art. 31 Abs. 4 Satz 1, 2, 3 GO:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Die Hauptverwaltung stellt den neuen Marktgemeinderatsmitgliedern je ein Taschenbuch über das Grundwissen für kommunale Mandatsträger (5.Auflage, Busse/Keller) zur Verfügung.

Ein Beschluss war nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 35 Abs. 1 GO wählt der Marktgemeinderat Offingen für die Dauer seiner Wahlzeit einen **oder** zwei weitere Bürgermeister. Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde, d.h. ehrenamtliche weitere Bürgermeister, sofern der Marktgemeinderat nicht durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (= berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt entsprechend Art. 35 Abs. 1 GO für die Dauer seiner Wahlzeit 01.05.2020 – 30.04.2026) zwei stellvertretende Bürgermeister (zweiter und dritter Bürgermeister) zu wählen.

Abstimmungsergebnis:	16:0
-----------------------------	-------------

3. Wahl des/r zweiten Bürgermeisters/in**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 35 Abs. 2 GO kann zum zweiten Bürgermeister ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied gewählt werden, das die Voraussetzungen für die Wahl des ersten Bürgermeisters (Art. 39 GLKrWG = deutsch, 18. LJ.) erfüllt.

Erster Bürgermeister Wörz bat um Vorschläge, die nicht zwingend sind, und verwies auf die Nichtbefangenheit der zu wählenden Person gem. Art. 49 GO.

Folgende Vorschläge wurden eingebracht:

Florian Haupeltshofer wurde von der SPD, den JB, der CSU und der FWO vorgeschlagen.

Daraufhin erfolgte die geheime Wahl über Stimmzettel; die von dem eigens gebildeten Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der Schriftführerin sowie dem Marktgemeinderatsmitglied Thomas Rohrhirsch ausgezählt wurden. Die Stimmzettel werden archiviert.

Zum/r zweiten Bürgermeister/in wurde MGRM Florian Haupeltshofer mit 16 gültigen Stimmen gewählt.

Die Annahme der Wahl zum/r zweiten Bürgermeister/in gem. Art. 9 KWBG erfolgte durch Herrn MGRM Florian Haupeltshofer schriftlich.

4. Wahl des/r dritten Bürgermeisters/in**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 35 Abs. 2 GO kann zum dritten Bürgermeister ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied gewählt werden, das die Voraussetzungen für die Wahl des ersten Bürgermeisters (Art. 39 GLKrWG = deutsch, 18. LJ.) erfüllt.

Erster Bürgermeister Wörz bat um Vorschläge, die nicht zwingend sind, und verwies auf die Nichtbefangenheit der zu wählenden Person gem. Art. 49 GO.

Folgende Vorschläge wurden eingebracht:

Maria-Luise Eberle wurde von der SPD, den JB und den FWO vorgeschlagen.
Georg Bader wurde von der CSU und den FWS vorgeschlagen.

Daraufhin erfolgte die geheime Wahl über Stimmzettel; die von dem eigens gebildeten Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der Schriftführerin sowie dem Marktgemeinderatsmitglied Thomas Rohrhirsch ausgezählt wurden. Die Stimmzettel werden archiviert.

Zum/r dritten Bürgermeister/in wurde MGRM Maria-Luise Eberle mit 10 gültigen Stimmen gewählt.

Die Annahme der Wahl zum/r dritten Bürgermeister/in gem. Art. 9 KWBG erfolgte durch Frau MGRM Maria-Luise Eberle schriftlich.

5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Nachdem der zweite Bürgermeister Florian Haupeltshofer und die dritte Bürgermeisterin Maria-Luise Eberle in ihren Ämtern bestätigt wurden, ist die erneute Vereidigung nicht nötig.

6. Bildung und Besetzung von Ausschüssen, Anzahl, Größe

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 32 GO kann der Marktgemeinderat zur Unterstützung seiner Arbeit vorberatende sowie beschließende Ausschüsse bilden. In der vorhergehenden Wahlperiode war ein Haupt- und Finanzausschuss (vorberatend sowie beschließend, ein Bau- und Umweltausschuss (beschließend) sowie ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, wobei ein RPA erst ab 5000 Einwohner verpflichtend zu bilden ist, Art. 103 Abs. 1, 2 GO.

Die Ausweisung hierzu erfolgt in der zu beschließenden Geschäftsordnung, s. §§ 7 – 10 GeschO. Nach Angabe des Ersten Bürgermeisters soll in Absprache die Sollstärke entsprechend der vorherigen Wahlperiode unverändert bleiben, d.h. beim Haupt- und Finanzausschuss sowie beim Bau- und Umweltausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, wobei den Vorsitz ein bestimmtes Ausschussmitglied inne hat. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt im, vom BayGT vorgeschlagenen, und bereits bei der letzten Wahlperiode verwendeten Verfahren Hare/Niemeyer.

In der Vorbesprechung am 20.04.2020 erklärten sich folgende Fraktionsgemeinschaften:
CSU/FWVS; FWO/JBO; SPD/GRÜNE.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt anhand des Verfahrens nach Hare-Niemeyer folgende Ausschüsse mit folgender Besetzung (einschl. Stellvertretung) zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss (vorberatend, beschließend) 7 Mitglieder + 1. BGM
Bau- und Umweltausschuss (beschließend) 7 Mitglieder + 1. BGM
Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder

Somit stehen den Parteien/Wählergruppen entsprechend Satz 7 folgende Sitzanzahl zur Verfügung:

CSU	2
GRÜNE	0
FWO	2
SPD	1
FWVS	1
JB	1

Hinsichtlich der Ausschussbesetzungen werden folgende Vorschläge seitens der Parteien bzw. Wählergruppierungen eingebracht:

Haupt- und Finanzausschuss:

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter/in		2. Bgm. im Amt
Mitglied	Grüne	Kurt Schweizer
Stellvertreter/in	SPD	Katja Vielweib
Mitglied	JB	Daniel Mayer
Stellvertreter/in	JB	Florian Hauptelshofer
Mitglied	FWO	Monika Bender
Stellvertreter/in	FWO	Michael Süß
Mitglied	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter/in	FWO	Karl Krupka
Mitglied	CSU	Maria-Luise Eberle
Stellvertreter/in	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Mitglied	CSU	Dr. med. Frank Reuther
Stellvertreter/in	CSU	Karsten Feil
Mitglied	FWS	Georg Bader
Stellvertreter/in	FWS	Christian Zahler

Bau- und Umweltausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter/in		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Katja Vielweib
Stellvertreter/in	SPD	Luise Bader
Mitglied	JB	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter/in	JB	Daniel Mayer
Mitglied	FWO	Michael Süß
Stellvertreter/in	FWO	Monika Bender
Mitglied	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter/in	FWO	Karl Krupka
Mitglied	CSU	Karsten Feil
Stellvertreter/in	CSU	Maria-Luise Eberle
Mitglied	CSU	Dr. med. Frank Reuther
Stellvertreter/in	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Mitglied	FWS	Georg Bader
Stellvertreter/in	FWS	Christian Zahler

Rechnungsprüfungsausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender	FWS	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter/in	SPD	Luise Bader
Mitglied	SPD	Luise Bader
Stellvertreter/in	Grüne	Kurt Schweizer
Mitglied	JB	Daniel Mayer
Stellvertreter/in	JB	Florian Hauptelshofer
Mitglied	FWO	Michael Süß
Stellvertreter/in	FWO	Monika Bender
Mitglied	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter/in	FWO	Karl Krupka
Mitglied	CSU	Dr. med. Frank Reuther
Stellvertreter/in	CSU	Maria-Luise Eberle
Mitglied	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Stellvertreter/in	CSU	Karsten Feil
Mitglied	FWS	Georg Bader
Stellvertreter/in	FWS	Christian Zahler

Der Marktgemeinderat Offingen stimmt der vorgenannten Besetzung der Ausschüsse zu und bestellt die Mitglieder namentlich.

Abstimmungsergebnis:

16:0

7. Besetzung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen

Sachverhalt:

Neben dem Ersten Bürgermeister und je einem Gemeinderatsmitglied werden gemäß Art. 6 Abs. 2 VGemO für jedes volle Tausend ihrer Einwohner der Mitgliedsgemeinde ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung wie folgt entsandt:

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter/in		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Monika Schweizer
Stellvertreter/in	SPD	Katja Vielweib
Mitglied	JB	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter/in	JB	Daniel Mayer
Mitglied	FWO	Michael Süß
Stellvertreter/in	FWO	Monika Bender
Mitglied	CSU	Karsten Feil
Stellvertreter/in	CSU	Dr.med. Frank Reuther
Mitglied	CSU	Maria-Luise Eberle
Stellvertreter/in	CSU	Dr. Rüdiger Zischak

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen stimmt der vorgenannten namentlichen Besetzung zu.

Abstimmungsergebnis:

16:0

8. Besetzung der Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 KommZG i. V. mit § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel wird der Erste Bürgermeister als Vertreter des Marktes Offingen sowie 5 weitere Marktgemeinderatsmitglieder entsandt. Seine Stellvertretung übernimmt der jeweilige weitere Bürgermeister im Amt.

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter/in		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Luise Bader

Stellvertreter/in	Grüne	Kurt Schweizer
Mitglied	JB	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter/in	JB	Daniel Mayer
Mitglied	FWO	Karl Krupka
Stellvertreter/in	FWO	Thomas Rohrhirsch
Mitglied	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Stellvertreter/in	CSU	Karsten Feil
Mitglied	FWS	Christian Zahler
Stellvertreter/in	FWS	Georg Bader

Ebenfalls vertreten der Erste Bürgermeister sowie das Marktgemeinderatsmitglied Dr. Rüdiger Zischak (Vertreter: Christian Zahler) den Markt Offingen im Verbandsausschuss gem. Art. 31 Abs. 2 KommZG.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen stimmt der vorgenannten namentlichen Vertreterbenennung zu.

Abstimmungsergebnis:

16:0

9. Besetzung Schulverbände Offingen, Gundremmingen

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 9 Abs. 3 BaySchFG sind neben dem Ersten Bürgermeister, basierend auf den Schülerzahlen folgende Marktgemeinderatsmitglieder als Ausschussmitglieder zu benennen. In der Vorbesprechung vom 20.04.2020 wurde einvernehmlich festgelegt:

Verbandsversammlung des Schulverbandes Offingen

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter/in		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Katja Vielweib
Stellvertreter	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Mitglied	JBO	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter	Grüne	Kurt Schweizer

Vertreter in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Gundremmingen

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter/in,		2. Bgm. im Amt

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgenannten Ausschussbesetzung und Vertreterbestellung wie namentlich aufgeführt zu.

Abstimmungsergebnis:	16:0
-----------------------------	-------------

10. Besetzung von Referenten**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die namentliche Besetzung von Referentenstellen, s. Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO i.V. § 3 Abs. 3 GeschO. Folgende Vorschläge wurden im Vorfeld der Sitzung eingereicht:

Referenten

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Jugendreferent/in	JB	Daniel Mayer
Seniorenreferent/in	SPD	Monika Schweizer
Behindertenreferent/in	CSU SPD	Dr. med. Frank Reuther Monika Schweizer
Energie- und Klimaschutzreferent/in	CSU Grüne	Karsten Feil Kurt Schweizer
Energie- und Klimaschutzreferent/in	CSU	Karsten Feil
Kulturreferent/in	CSU	Sabine Nemetz

Diskussionsverlauf:**Energie- und Klimaschutzreferent:**

Die Meldungen der im Gremium vertretenen Parteien und Gruppierungen ergab, dass für die Besetzung des Energie- und Klimaschutzreferenten zwei Vorschläge eingereicht wurden:

CSU/FWS: Karsten Feil

SPD/Grüne: Kurt Schweizer

Sofern kein Bewerber zurückzieht muss hier eine extra Abstimmung erfolgen.

Vor der Abstimmung stellen sich die Bewerber kurz vor.

Behindertenreferent:

Für die Besetzung des Behindertenbeauftragten gibt es zwei mögliche Kandidaten die das Amt übernehmen sofern kein anderes Marktgemeinderatsmitglied zur Verfügung steht:

Diese sind:

CSU: Dr. med. Frank Reuther

SPD: Monika Schweizer

Dr. med. Frank Reuther erläutert, dass er die Aufgabe des Behindertenbeauftragten übernehmen möchte.

Kulturreferent:

Der Vorsitzende erläutert, dass vor Abstimmung der Besetzung des Kulturreferenten grundsätzlich über die Neueinführung dieser Referentenstelle abgestimmt werden sollte. Gleichzeitig stellt er die mit Email vom 03.05.2020 erhaltene Kurzvorstellung von Frau Sabine Nemetz, vor.

Darauf erfolgt eine ausgiebige Beratung bzgl. der Notwendigkeit der Referentenstelle für Kultur. Hierbei fehlt einigen Mitgliedern des Marktgemeinderates eine konkrete Aufgabenbeschreibung. Mehrere Mitglieder des Marktgemeinderates betonen das bereits sehr vielseitig vorhandene kulturelle Angebot im Markt Offingen. Die Befürworter der Referentenstelle für Kultur sehen die Referentenstelle als Bindeglied zwischen vorhandenem Angebot, den Vereinen und Organisationen und dem Markt Offingen. Die Beratung zeigt ebenfalls, dass eine Beteiligung im Inselfest- und Weihnachtsmarktausschuss erwartet wird.

Der Vorsitzende verweist vorsorglich darauf, dass bei einer Referentenbesetzung mit Personen außerhalb des Marktgemeinderates, § 3 Abs 3 GeschO (Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit) keine Anwendung findet.

Beschluss:

Das Gremium spricht sich bei der Besetzung der Referentenstelle für Energie- und Klimaschutz für Herrn MGRM Karsten Feil aus.

Abstimmungsergebnis:	11:5
-----------------------------	-------------

Beschluss:

Das Gremium spricht sich für die Neubildung der Referentenstelle für Kultur aus. Die Besetzung der Referentenstelle soll mit Frau Sabine Nemetz erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	12:4
-----------------------------	-------------

Beschluss:

Das Gremium spricht sich für die namentliche Besetzung der Referentenstellen wie folgt aus:

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Jugendreferent/in	JB	Daniel Mayer
Seniorenreferent/in	SPD	Monika Schweizer
Behindertenreferent/in	CSU	Dr. med. Frank Reuther
Energie- und Klimaschutzreferent/in	CSU	Karsten Feil
Kulturreferent/in		Sabine Nemetz

Abstimmungsergebnis:	16:0
-----------------------------	-------------

11. Besetzung Vertreter im Rechtlerausschuss

Sachverhalt:

Die bisherige Besetzung im Rechtlerausschuss ist neu zu beschließen. In der Vorbesprechung am 20.04.2020 wurde einvernehmlich vereinbart:

Vertreter des Marktes Offingen im

Organisation	Partei/Gruppierung	Name
Rechtlerausschuss	FWO	Krupka Karl
Rechtlerausschuss	FWO	Süß Michael
Rechtlerausschuss	FWVS	Zahler Christian

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen stimmt der namentlichen Bestellung der o.a. Marktgemeinderatsmitglieder zu.

Abstimmungsergebnis:

16:0

12. Bestellung und Vorschlag zum Eheschließungsstandesbeamten der VGem. Offingen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen schlägt Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Wörz zum Standesbeamten des Marktes Offingen im Standesamtsbezirk der VGem. Offingen mit beschränktem Aufgabenbereich gem. § 2 Abs. 3 AVPStG vor.

Abstimmungsergebnis:

16:0

13. Erlaß einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Der Vorsitzende hat den Entwurf als Vorinformation mit den Verantwortlichen der Parteien/Wählergruppen am 20.04.2020 besprochen. Auf Vorschlag der Verwaltung wurden die bisherige Pauschale wie auch das Sitzungsgeld und die Referentenentschädigung auf 30 € erhöht.

Diskussionsverlauf:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass eine Erhöhung der Sitzungs- und Referentenentschädigung nicht in die aktuelle Zeit der Corona-Pandemie passt und eine Erhöhung erst nach Ablauf der Corona-Pandemie erfolgen soll.

Der Vorsitzende betont, dass die Entschädigungssätze seit 2002 nicht erhöht wurden und stellt die Erhöhung der Sitzungs- und Referentenentschädigung zur Abstimmung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen spricht sich für eine Erhöhung der Sitzungs- und Referentenentschädigung auf 30 € aus.

Abstimmungsergebnis:	7:9
-----------------------------	------------

Abstimmungsbemerkung:

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses bleibt die bisher gewährte Sitzungs- und Referentenentschädigung zunächst unverändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes 89362 Offingen unter der Maßgabe, dass die bisher geltenden Entschädigungssätze für die Marktgemeinderatsmitglieder und die Referenten nicht erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:	16:0
-----------------------------	-------------

14. Erlass einer Geschäftsordnung**Sachverhalt:**

Dem Vorsitzenden wurde zur weiteren Absprache mit den Verantwortlichen der Parteien/Wählergruppen der Entwurf, basiert auf der, vom Bayer. Gemeindetag empfohlenen Ausarbeitung, unter Berücksichtigung der vormaligen Regelungen zur Verfügung gestellt. Die Digitalisierung der Gremiumsarbeit findet hier seine Begründung in § 25 GeschO zum eingesetzten Ratsinformationssystem.

Markante Änderungen in der Bewirtschaftungsbefugnis der Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters sind nicht erfolgt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte Geschäftsordnung der des Marktgemeinderates 89362 Offingen.

Abstimmungsergebnis:	16:0
-----------------------------	-------------

15. Besetzung der Vertreter im Verwaltungsrat der gKU Schwaben Mitte**Sachverhalt:**

Aufgrund der Satzungsregelung zur Besetzung des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Verkehrsüberwachung Schwaben- Mitte“ wird der Erste Bürgermeister, Herr Thomas Wörz, zum Stellvertreter von Frau Brigitte Fischer, Mitglied des Verwaltungsrates im gKU, als Vertreter des Marktes Offingen bestimmt.

Aufgrund des übertragenen Wirkungskreises ist diese Beschlussfassung von der Gemeinschaftsversammlung der VGem. Offingen ebenfalls zu bestätigen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt den Ersten Bürgermeister zum Stellvertreter von Frau Brigitte Fischer im Verwaltungsrat des gKU.

Abstimmungsergebnis:	16:0
-----------------------------	-------------

16. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.04.2020

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums wird darum gebeten die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten Neufassung der Friedhofssatzung und Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Niederschrift beizufügen. Der Vorsitzende sichert die Erledigung zu.

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 27.04.2020 werden keine weiteren Einwände erhoben.

Der Vorsitzende informiert, dass sich die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder bei diesem TOP an der Abstimmung enthalten dürfen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen genehmigt die Niederschrift vom 27.04.2020.

Abstimmungsergebnis:	14:0
-----------------------------	-------------

Abstimmungsbemerkung:

Die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder Monika Bender und Dr. med. Frank Reuther enthalten sich bei der Abstimmung.

17. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sachverhalt:

Nichtöffentliche MGR-Sitzung vom 27.04.2020:

- Mindelhalle: Umbau Notausgangstüren – Bekanntgabe Dringlichkeitsanordnung gem. Art. 37 Abs. 3 GO

18. Sonstiges

18.1 Sonstiges; Partnergemeinde Kemtau - Anmeldung für Ausflug

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erinnert an das Einladungsschreiben für den Gemeinderatsausflug 2020 nach Kemtau vom 06.04.2020 und bittet die Damen und Herren des Marktgemeinderates um Rückmeldung bis spätestens 17.05.2020.

Informativ teilt der Vorsitzende mit, dass sich bisher lediglich sechs Mitglieder des Marktgemeinderates angemeldet haben.

18.2 Sonstiges; Digitale Ratsarbeit - Schulung und Tablets für neue Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Tablets für die digitale Ratsarbeit zeitnah inkl. einer Schulung übergeben werden sollen.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, 19.30 Uhr in dieser oder der kommenden Woche.

Die Beratung macht deutlich, dass am Mittwoch, 13.05.2020 alle neuen Mitglieder des Marktgemeinderates Zeit für eine Schulung und die Übergabe der Tablets haben.

Die Schulung findet in der Mindelhalle Offingen statt.

Die neuen Mitglieder werden aufgefordert, ein Passwort mit mind. 12 Zeichen (mind. ein Kleinbuchstabe, Großbuchstabe, Ziffer und ein Sonderzeichen) zu überlegen.

18.3 Sonstiges; Ertüchtigung Bolzplatz

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass der gemeindliche Bolzplatz neben dem Skaterplatz in einem schlechten Zustand sei. Der Vorsitzende sichert die Prüfung und eventuell notwendige Instandsetzungsarbeiten zu.

Vorsitzender:

Protokollführerin:



Baur Manuela

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Markt Offingen



**Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts des Marktes 89362 Offingen
vom**

Der Markt 89362 Offingen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

MO Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts 01.05.2020

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **20 €** sowie ein Sitzungsgeld von je **20 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebürger, die Referate durch Bestellung ausüben, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Art. 20 a GO in Höhe von **26,45 €**.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Referenten

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Aufgabengebiete zur Betreuung durch Referenten:

- Jugend
- Senioren
- Behinderte
- Energie und Klimaschutz
- Kultur

MO Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts 01.05.2020

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes 89362 Offingen vom 06.05.2014 außer Kraft.

Offingen, den
Markt 89362 Offingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Ab Seite 4
die Anlage zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde-
verfassungsrechts des Marktes 89362 Offingen

MO Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts 01.05.2020

Haupt- und Finanzausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter		2. Bgm. im Amt
Mitglied	Grüne	Kurt Schweizer
Stellvertreter/in	SPD	Katja Vielweib
Mitglied	JBO	Daniel Mayer
Stellvertreter	JBO	Florian Haupttshofer
Mitglied	FWO	Monika Bender
Stellvertreter	FWO	Michael Süß
Mitglied	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter	FWO	Karl Krupka
Mitglied	CSU	Maria-Luise Eberle
Stellvertreter	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Mitglied	CSU	Dr. Frank Reuther
Stellvertreter/in	CSU	Karsten Feil
Mitglied	FWVS	Georg Bader
Stellvertreter	FWVS	Christian Zahler

Bau- und Umweltausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Katja Vielweib
Stellvertreter/in	SPD	Luise Bader
Mitglied	JBO	Florian Haupttshofer
Stellvertreter	JBO	Daniel Mayer
Mitglied	FWO	Michael Süß
Stellvertreter/in	FWO	Monika Bender
Mitglied	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter	FWO	Karl Krupka
Mitglied	CSU	Karsten Feil
Stellvertreter/in	CSU	Maria-Luise Eberle
Mitglied	CSU	Dr. Frank Reuther
Stellvertreter	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Mitglied	FWVS	Georg Bader
Stellvertreter	FWVS	Christian Zahler

Rechnungsprüfungsausschuss

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Vorsitzender *	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter/in **	SPD	Luise Bader
Mitglied *	SPD	Luise Bader
Stellvertreter	Grüne	Kurt Schweizer
Mitglied	JBO	Daniel Mayer
Stellvertreter	JBO	Florian Haupttshofer
Mitglied	FWO	Michael Süß
Stellvertreter/in	FWO	Monika Bender
Mitglied *	FWO	Thomas Rohrhirsch
Stellvertreter	FWO	Karl Krupka
Mitglied	CSU	Dr. Frank Reuther
Stellvertreter/in	CSU	Maria-Luise Eberle

MO Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts 01.05.2020

Mitglied	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Stellvertreter	CSU	Karsten Feil
Mitglied	FWVS	Georg Bader
Stellvertreter	FWVS	Christian Zahler

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Monika Schweizer
Stellvertreter/in	SPD	Katja Vielweib
Mitglied	JBO	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter	JBO	Daniel Mayer
Mitglied	FWO	Michael Süß
Stellvertreter/in	FWO	Monika Bender
Mitglied	CSU	Karsten Feil
Stellvertreter	CSU	Dr. Frank Reuther
Mitglied	CSU	Maria-Luise Eberle
Stellvertreter	CSU	Dr. Rüdiger Zischak

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mindel-Kammel

Funktion	Partei/Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Luise Bader
Stellvertreter	Grüne	Kurt Schweizer
Mitglied	JBO	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter	JBO	Daniel Mayer
Mitglied	FWO	Karl Krupka
Stellvertreter	FWO	Thomas Rohrhirsch
Mitglied	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Stellvertreter	CSU	Karsten Feil
Mitglied	FWVS	Christian Zahler
Stellvertreter	FWVS	Georg Bader

Verbandsversammlung des Schulverbandes Offingen

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter		2. Bgm. im Amt
Mitglied	SPD	Katja Vielweib
Stellvertreter	CSU	Dr. Rüdiger Zischak
Mitglied	JBO	Florian Hauptelshofer
Stellvertreter	Grüne	Kurt Schweizer

Verbandsversammlung des Schulverbandes Gundremmingen

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Erster Bürgermeister	SPD	Thomas Wörz
Stellvertreter		2. Bgm. im Amt

MO Sitzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts 01.05.2020

Referenten

Funktion	Partei/ Gruppierung	Name
Jugendreferent	JBO	Daniel Mayer
Seniorenreferent/in	SPD	Monika Schweizer
Behindertenreferent	CSU	Dr. Frank Reuther
Energie- und Klimaschutzreferent	CSU	Karsten Feil
Kulturreferent/in		Sabine Nemetz

Vertreter des Marktes Offingen in

Organisation	Partei/Gruppierung	Name
Rechtlerausschuss	FWO	Krupka Karl
Rechtlerausschuss	FWO	Süß Michael
Rechtlerausschuss	FWVS	Zahler Christian

Markt Offingen



Geschäftsordnung des Marktgemeinderats 89362 Offingen (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Marktgemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats	3
II. Die Marktgemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse ..	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	8
§ 9 Beschließende Ausschüsse	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	11
IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin	11
1. Aufgaben	11
§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat	11
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	11
§ 13 Einzelne Aufgaben	12
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	15
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	15
§ 16 Sonstige Geschäfte	17
2. Stellvertretung	15

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	16
V. Ortssprecher	16
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	16
B. Der Geschäftsgang	16
I. Allgemeines	16
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	17
§ 21 Öffentliche Sitzungen	17
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen	18
§ 23 Einberufung.....	18
§ 24 Tagesordnung	18
§ 25 Form und Frist für die Einladung	19
§ 26 Anträge	19
III. Sitzungsverlauf	20
§ 27 Eröffnung der Sitzung.....	20
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	20
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	21
§ 30 Abstimmung	25
§ 31 Wahlen	23
§ 32 Anfragen	23
§ 33 Beendigung der Sitzung.....	24
IV. Sitzungsniederschrift	24
§ 34 Form und Inhalt	24
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	24
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	25
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	25
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	25
C. Schlussbestimmungen	25
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	25
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung.....	25
§ 40 Inkrafttreten	26

Der Marktgemeinderat 89362 Offingen gibt sich aufgrund Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Refe-

rate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens **3** Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Marktgemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Marktgemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvor-

schläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 170.000 € im Einzelfall,

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	17.000 €
- Niederschlagung	85.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	170.000 €
- Stundung ab einem Jahr	85.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	85.000 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 85.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 42.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 170.000 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 25.000 € je Einzelfall,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 13 und der Arbeitnehmer und

Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Marktgemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 170.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständig er oder sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichteter oder sie Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 17.000 € im Einzelfall
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.700 €
- Niederschlagung	8.500 €
- Stundung bis zu einem Jahr	17.000 €
- Stundung ab einem Jahr	8.500 €
- Aussetzung der Vollziehung	8.500 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 8.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 17.000 €
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 8.500 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.700 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 17.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Löschung von Auflassungsvormerkungen, wegen fristgerecht erfolgter Bebauung, gegenstandslosen Wieder- und Ankaufsrechten, nötigen Erklärungen abzugeben sowie die Ermächtigung, Erklärungen zur Abgabe von Löschungs-, Rangrücktritts- und Pfandfreigabeerklärungen zugunsten des Marktes Offingen eingetragenen Vormerkungen und sonstigen dinglichen Rechten in Abt. II abzugeben.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das dienstältteste Marktgemeinderatsmitglied als weitere/n Stellvortrator/in.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

Ein Ortssprecher ist im Markt Offingen nicht vorhanden.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorge-

legt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Marktgemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus des Marktes Offingen, großer Sitzungssaal, 2. OG, statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der erste Montag im Kalendermonat. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall in-

nerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch²¹⁾ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²²⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sol-

len spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Marktgemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt,

bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen und der Gemeinde Gundremmingen amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen und der Gemeinde Gundremmingen hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Öffingen, den
Markt 89362 Öffingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister